

Satzung des INNU e.V.

Neufassung vom 25.11.2011



§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet

„**Interessenvertretung für Nachhaltige Natur & Umwelterziehung**, kurz **INNU e.V.** genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in 66740 Saarlouis

(3) Der Zweck des Vereins ist:

- **es, im Bereich der Förderung Natur & Landschaftsschutz einen Beitrag zu leisten**
- **Im Bereich der Kinder & Jugendbildung Schwerpunkt auf nachhaltige Natur & Umwelterziehung einen Beitrag zu leisten**
- **Leistungen im Bereich der Kinder- & Jugendarbeit**
- **Leistungen im Artenschutz und Naturschutz**

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ausbildung zum Natur Profi (nachhaltige Natur und Umwelterziehung im Bereich "Bildung für nachhaltige Entwicklung" für Schulen aller Stufen)
- - Waldpädagogische Projektwoche (nachhaltige Natur und Umwelterziehung im Bereich "Bildung für nachhaltige Entwicklung" für Schulen aller Stufen)
- Waldpädagogische Tagesveranstaltungen (für Jedermann)
- Waldpädagogische Kindergeburtstage
- Familien- und Vereins-Wanderungen
- Umweltberatung für Unternehmen und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter
- Planung und Durchführung von Natur- und Umweltpädagogischen Events
- Entspannen lernen mit und in der Natur
- Planung und Durchführung folgender Projekte:
 - Artenvielfalt in der Streuobstwiese
 - Renaturierung eines Fließgewässers
 - Anlegen eines Biotops
 - Artenschutz (Steinkauz & Fledermaus)
 - Wollli Cup – jährlich durchzuführende Waldolympiade für Grundschulen und weiterbildende Schulen
 - Projekte im Bereich der Kinder- & Jugendarbeit

(5) Der Verband arbeitet auf Bundesebene

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der

Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Präsidium
- c.) Landesgruppen

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie bilden das Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

(2) Das Präsidium arbeitet auf ehrenamtlicher Basis

(3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt.

(4) Das Präsidium soll in der Regel halbjährlich tagen.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Präsidenten o.V.i.A, sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) das Präsidium ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des Präsidiums,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Präsidiums,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und

6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

7. Die Wahl des Schriftführers

(2) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützig anerkannte Institution:

Saar-Mosel-Werk e.V, Schankstr.15, 66663 Merzig

oder deren Rechtsnachfolger.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden. Dies bedeutet nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke!

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Saarlouis, den 19. Januar 2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Saarlouis am 25.11.2011

Gezeichnet:

Präsident

Vizepräsident

Schriftführer